

ZH_OBERGERICHT PA220038 vom 15. August 2022

ZH Obergericht, 2022-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PA220038

FR: ZH_OBERGERICHT PA220038 du 15 août 2022

IT: ZH_OBERGERICHT PA220038 del 15 agosto 2022

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer wurde am 27. Juni 2022 per ärztlicher fürsorgerischer Unterbringung (fortan FU) in die Psychiatrische Universitätsklinik Zürich (fortan PUK) eingewiesen (act. 3). Mit Verfügung vom 28. Juli 2022 trat die 10. Abteilung (Einzelgericht) des Bezirksgerichts Zürich (fortan Vorinstanz) auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (act. 4 = act. 6). Mit Eingabe vom 2. August 2022 (Datum Poststempel: 8. August 2022) erhob der Beschwerdeführer gegen diesen Entscheid Beschwerde bei der Kammer (act. 7).

E. 2

Die bei ärztlicher FU geltende Maximalfrist von sechs Wochen (Art. 429 Abs. 1 ZGB) ist in der Zwischenzeit (nach Einreichung der zweitinstanzlichen Beschwerde) abgelaufen, weshalb die ärztliche FU als selbständige Massnahme dahingefallen ist. Damit fehlt dem Beschwerdeführer ein schutzwürdiges Interesse an deren Überprüfung, zumal ihm die Vorinstanz auch keine Kosten auferlegt hat (BGer 5A_675/2013 vom 25. Oktober 2013 E. 3). Die Beschwerde ist deshalb als gegenstandslos geworden abzuschreiben (§ 40 EG KESR und Art. 242 ZPO).

E. 3

Da kein vollstreckbarer Unterbringungsentscheid der Erwachsenenschutzbehörde vorliegt (Art. 429 Abs. 2 ZGB), ist zudem nicht nur die ärztliche FU als selbständige Massnahme dahingefallen, sondern es besteht aktuell generell keine FU mehr. Entsprechend sei der Beschwerdeführer am Montag, 8. August 2022, aus der PUK ausgetreten. In der Nacht vom 11. auf den 12. August sei er aber wieder freiwillig eingetreten (act. 8).

E. 4

Auf die Erhebung von Kosten für das zweitinstanzliche Verfahren ist umständehalber zu verzichten.

- 3 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.